

Aktenzeichen: 10 AZR 565/97
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 11. Februar 1998
- 10 AZR 565/97 -

I. Arbeitsgericht
Oberhausen

Urteil vom 17. April 1997
- 1 Ca 202/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 21. August 1997
- 13 Sa 841/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Sozialplanansprüche - Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen - Versorgungsausgleich

Gesetz:

BetrVG 1972 §§ 112, 77; BGB §§ 157, 134, 133

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 565/97

13 Sa 841/97 Düsseldorf

Verkündet am
11. Februar 1998

Susdorf,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 11. Februar 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter Prof. Dr. Jobs und Böck sowie die ehrenamtliche Richterin Schlaefke und den ehrenamtlichen Richter Peters für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. August 1997 - 13 Sa 841/97 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe von Ausgleichszahlungen aus einem Sozialplan.

Der am 2. September 1936 geborene Kläger war seit 1. April 1975 bei der Beklagten beschäftigt. Er schied auf Grund eines schriftlichen Aufhebungsvertrages vom 6. Januar 1992 am 31. Dezember 1993 bei der Beklagten aus.

Dieser Aufhebungsvertrag lautet - soweit vorliegend von Interesse:

" . . .

Das Arbeitsverhältnis endet auf unsere Veranlassung im gegenseitigen Einvernehmen am 31.12.1993. Im Anschluß daran melden Sie sich arbeitslos, um die Voraussetzungen für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes zu erfüllen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Während der Übergangszeit werden Sie wirtschaftlich so gestellt, daß Sie 90 % Ihrer letzten monatlichen Netto-Regelbezüge erhalten. Dabei rechnen wir das Arbeitslosengeld, die Sozialversicherungsrente und die betriebliche Versorgungsleistung an.

Die Übergangszeit ist die Zeit vom Ausscheiden bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres; sie endet demnach am 30.09.1999.

Ab 01.10.1996 stehen Ihnen die betrieblichen Versorgungsleistungen zu.

...

Da Ihre zu erwartende Netto-Rente aus der Sozialversicherung zuzüglich der betrieblichen Versorgungsleistung höher sein werden als 90 % Ihres Nettoeinkommens, werden Sie nach Beendigung der Arbeitslosigkeit keine weiteren Ausgleichszahlungen erhalten.

Sobald die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, stellen Sie einen Rentenanspruch bei dem für Sie zuständigen Sozialversicherungsträger, spätestens jedoch zum 01.10.1996. Als Voraussetzung gilt z. B. die Möglichkeit der Gewährung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente im Krankheitsfall, des vorgezogenen Altersruhegeldes nach mindestens einjähriger Arbeitslosigkeit, der gesetzlichen Rente wegen Anerkennung einer Schwerbehinderung von mindestens 50 % oder wegen Erreichens der flexiblen Altersgrenze.

...

Anlagen

Ermittlung Nettoeinkommen
" betriebl. Versorgungsleistungen
Vorausberechnung SV-Rente
Zeitreihe Versorgung"

Aus den im Aufhebungsvertrag als Anlagen bezeichneten Schriftstücken ergibt sich, daß dem Kläger betriebliche Versorgungsleistungen in Höhe von monatlich 517,71 DM zustehen und daß 90 % seines letzten monatlichen Nettoeinkommens 3.190,00 DM ausgemacht haben. Die "Vorausberechnung" für die Rentenversicherung



vom 19. Dezember 1991 weist eine monatliche Rentenanwartschaft des Klägers (ohne Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner) zum 1. Oktober 1996 in Höhe von ca. 2.831,85 DM aus. Auf dieser "Vorausberechnung" ist ein Hinweis enthalten, daß sich die Rente des Klägers wegen des durchgeführten Versorgungsausgleiches um ca. 769,71 DM vermindert.

Im Betrieb der Beklagten existierte ein Sozialplan vom 27. Oktober 1989, der für die Zeit vom 1. November 1989 bis 31. Dezember 1992 galt.

Dieser Sozialplan lautet auszugsweise:

"...

- 4.2 Die Personalabteilung wird darüber hinaus 57jährigen und älteren Mitarbeitern, deren Arbeitsplätze benötigt werden, um sie mit betroffenen Mitarbeitern zu besetzen, das vorzeitige Ausscheiden und die vorzeitige Pensionierung anbieten.
- 4.3 Unmittelbar nach dem Zeitpunkt der einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses melden sich diese Mitarbeiter beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos. Die Betroffenen verpflichten sich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Antrag auf Altersruhegeld bei dem entsprechenden Rentenversicherungsträger zu stellen.
- 4.4 Während der Übergangszeit soll der Mitarbeiter wirtschaftlich so gestellt werden, daß er bis zu 90 % seiner letzten monatlichen Netto-Regelbezüge erhält.

Dabei werden angerechnet: Arbeitslosengeld, Leistungen des Unterstützungsvereins der chemischen Industrie, Sozialversicherungsrente und Pensionskassenrente.



Die Übergangszeit ist die Zeit von dem Ausscheiden bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres.

...

- 4.7 Der Zuschuß, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen 90 % des letzten monatlichen Nettoeinkommens und den Leistungen aus Arbeitslosenversicherung, Ansprüchen aus dem Tarifrecht, betrieblicher Altersversorgung und gesetzlicher Altersversorgung ergibt, wird für die Übergangszeit als einmalige, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerfreie Abfindung oder als monatlicher Ausgleichsbetrag gezahlt.

Das monatliche Netto-Regeleinkommen errechnet sich aus dem monatlichen Brutto-Regaleinkommen abzüglich Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen, Krankenversicherung, Pensionskassenbeitrag (Anlage 2).

Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge werden nicht berücksichtigt. Änderungen der Steuerklasse in den letzten sechs Monaten können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden."

Der Kläger bezieht seit 1. Oktober 1996 eine monatliche Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige und Erwerbsunfähige in Höhe von 2.177,41 DM. Darüber hinaus bezieht er eine Firmenrente, die er in seiner Klageschrift mit 159,93 DM errechnet hat; insgesamt geht er demnach von anzurechnenden anderen Leistungen in Höhe von 2.337,34 DM aus.

Der Kläger verlangt von der Beklagten für den Zeitraum von Oktober 1996 bis einschließlich Dezember 1996 die Zahlung der Differenz in Höhe von 2.557,98 DM zwischen dem Betrag der von ihm bezogenen Renten und 90 % seiner letzten Netto-Regelbezüge (3 x 852,66 DM = 2.557,98 DM). Außerdem macht er diesen monatlichen Differenzbetrag fortlaufend ab Januar 1997 geltend.



Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.557,98 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine monatliche Sozialplanleistung in Höhe von 852,66 DM ab Januar 1997 fortlaufend zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie ist der Meinung, der Kläger müsse sich auch den Betrag auf seine Ausgleichsansprüche nach dem Sozialplan anrechnen lassen, um den sich wegen des durchgeführten Versorgungsausgleichs seine Rentenzahlung vermindere.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Er muß sich auf seinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen aus dem Aufhebungsvertrag in Verbindung mit dem Sozialplan auch den Betrag anrechnen lassen, um den sich seine Sozialversicherungsrente wegen des durchgeführten Versorgungsausgleichs vermindert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Das Landesarbeitsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung damit begründet, daß der Versorgungsausgleich die persönliche Sphäre des Klägers betrifft und daß es sich "von selbst" versteht, daß der Kläger die Folgen des enteignenden Eingriffs des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der Scheidung und in Gestalt des Versorgungsausgleichs zugunsten der geschiedenen Ehegattin alleine zu tragen hat. Wenn überhaupt Veranlassung bestanden hätte, eine diesbezügliche Klarstellung im Sozialplan aufzunehmen, so hätte sie nur dahingehend lauten können, daß die Übernahme von Nachteilen aus dem Versorgungsausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werde.

II. Dem Landesarbeitsgericht kann nur im Ergebnis gefolgt werden.

1. Die Parteien haben im Aufhebungsvertrag vom 6. Januar 1992 die Zahlung von Ausgleichszahlungen durch die Beklagte an den Kläger ausgeschlossen.

Dieser Vertrag enthält folgende Vereinbarung:

"Da Ihre zu erwartende Netto-Rente aus der Sozialversicherung zuzüglich der betrieblichen Versorgungsleistung höher sein werden als 90 % Ihres Nettoeinkommens, werden Sie nach Beendigung der Arbeitslosigkeit keine weiteren Ausgleichszahlungen erhalten."

Wie sich aus den Anlagen zum Aufhebungsvertrag ergibt, gingen die Vertragsparteien von einer Ermittlung des 90 %igen Nettomonatseinkommens in Höhe 3.190,00 DM, einer Ermittlung der be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



trieblichen Versorgungsleistungen in Höhe von 517,71 DM monatlich und einer Vorausberechnung der Sozialversicherungsrente in Höhe von monatlich 2.831,85 DM aus. Da die betrieblichen Versorgungsleistungen und die Sozialversicherungsrente den Betrag von 90 % des letzten Nettomonatseinkommens deutlich übersteigen, ist die Vereinbarung im Aufhebungsvertrag über den Ausschluß von Ausgleichszahlungen folgerichtig. Gleichzeitig zeigt die Vereinbarung auch, daß die Parteien der Meinung waren, die Minderung der Rentenansprüche des Klägers in Höhe von etwa 769,71 DM wegen des durchgeführten Versorgungsausgleichs, auf welche in der Vorausberechnung vom 19. Dezember 1991 ausdrücklich hingewiesen wird, solle unberücksichtigt bleiben. Hätte man diese Minderung nämlich bei der Anrechnung der Sozialversicherungsrente auf den Ausgleichsanspruch des Klägers zu seinen Gunsten in Abzug bringen wollen, so hätte es nicht zur Vereinbarung über den Ausschluß von Ausgleichszahlungen kommen können, weil dann nämlich die Sozialversicherungsrente (ca. 2.062,14 DM) zusammen mit den betrieblichen Versorgungsleistungen (517,71 DM) nicht den Betrag eines 90 %igen Nettomonatseinkommens ausgemacht hätte. Ob die Vorausberechnung der Sozialversicherungsrente dem Aufhebungsvertrag als Anlage beigelegt war, was der Kläger bestreitet, ist dabei ohne Belang, da sich aus der Vertragsurkunde ergibt, daß dieses als "Anlage" bezeichnete Schriftstück zum Vertragsgegenstand gemacht worden ist. Der Kläger hat sich daher dessen Inhalt zurechnen zu lassen.

Demnach kann die Vereinbarung über den Ausschluß von Ausgleichszahlungen nach Beendigung der Arbeitslosigkeit des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und nach Beginn des Rentenbezuges nur dahingehend verstanden werden, daß die Parteien die Rentenminderung auf Grund des Versorgungsausgleiches bei der Berechnung des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen unberücksichtigt lassen wollten.

Zu einer solchen Vertragsauslegung ist das Revisionsgericht berechtigt, weil das Berufungsgericht rechtsirrtümlich den Aufhebungsvertrag insoweit überhaupt nicht beachtet hat, damit auch eine Auslegung dieser einschlägigen Vertragsklausel nicht vorgenommen hat und die für die Auslegung dieser Vertragsbestimmung durch den Senat erforderlichen Tatsachen dadurch festgestellt sind, daß sie sich aus dem vorgelegten Aufhebungsvertrag und den beigefügten Anlagen ohne weiteres ergeben (ständige Rechtsprechung des BAG; vgl. BAGE 67, 279 = AP Nr. 21 zu § 550 ZPO, m.w.N.).

2. Dieser vertraglich vereinbarte Ausschluß von Ausgleichszahlungen verstößt nicht zu Lasten des Klägers gegen den Sozialplan, so daß er nicht wegen Verstoßes gegen § 77 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 112 Abs. 1 Satz 2 BetrVG gemäß § 134 BGB nichtig ist.

Der Sozialplan verlangt nämlich nicht, daß bei der Berechnung des Ausgleichsanspruches eine Minderung der anzurechnenden Sozialversicherungsrente auf Grund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs zugunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen ist. Dies ergibt eine sachgerechte Auslegung des Sozialplans.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind Sozialpläne nicht wie Verträge gemäß §§ 133, 157 BGB, son-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dern als Betriebsvereinbarungen besonderer Art wie Tarifverträge auszulegen (BAG Urteile vom 16. März 1994 - 10 AZR 606/93 - AP Nr. 75 zu § 112 BetrVG 1972, m.w.N.; vom 17. September 1997 - 10 AZR 38/97 - n.v.). Maßgeblich ist dabei - entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung - zunächst der Wortlaut. Über den reinen Wortlaut hinaus ist sodann der wirkliche Wille der Betriebspartner und der damit von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Regelung mitzuberücksichtigen, sofern und soweit sie in der Betriebsvereinbarung erkennbar zum Ausdruck gekommen sind. Abzustellen ist ferner auf den Gesamtzusammenhang, um Sinn und Zweck der Regelung zu ermitteln.

b) Der Sozialplan regelt nicht ausdrücklich, wie bezüglich der Anrechnung von Sozialversicherungsrenten auf den Anspruch auf Ausgleichszahlungen im Falle eines Arbeitnehmers zu verfahren ist, der eine wegen eines durchgeführten Versorgungsausgleiches geminderte Rente erhält.

Die Ziff. 4.4 Abs. 2 des Sozialplans sagt lediglich:

"Dabei werden angerechnet: ... Sozialversicherungsrente ..."

Ob darunter die ursprüngliche Rente oder die um den Versorgungsausgleich gekürzte zu verstehen ist, ist nicht eindeutig und daher durch Auslegung zu ermitteln.

c) Zunächst ergibt sich aus Ziff. 4.4 Abs. 1 des Sozialplans, daß grundsätzlich ein vorzeitig ausgeschiedener Arbeitnehmer während der Übergangszeit, die für den Kläger bis zum 30. September



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1999 läuft, wirtschaftlich so gestellt werden soll, "daß er bis zu 90 % seiner letzten monatlichen Netto-Regelbezüge erhält". Aus der Verwendung der Formulierung "bis zu 90 %" folgt aber, daß die Sozialplanparteien davon ausgegangen sind, daß auch Fälle denkbar sind, in denen ein Arbeitnehmer weniger als diese 90 % seines letzten monatlichen Nettoeinkommens erhält. Damit enthält der Sozialplan keine Zusicherung, daß jeder ausgeschiedene Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Übergangszeit immer diesen Mindestbetrag erhalten muß.

So kann es insbesondere infolge der in Ziff. 4.7 Abs. 3 des Sozialplans enthaltenen Regelung zu einem Unterschreiten der 90 %-Grenze kommen. Dort heißt es nämlich bezüglich der Errechnung des vom Arbeitnehmer zuletzt bezogenen Nettomonatseinkommens: "Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge werden nicht berücksichtigt".

Das hat zur Folge, daß Arbeitnehmer, die auf Grund solcher Freibeträge ein höheres Nettoeinkommen erzielt haben und deren Freibeträge bei der Berechnung des für die Ausgleichszahlungen maßgeblichen Nettomonatseinkommens außer Betracht bleiben, im Ergebnis auf Grund der zu zahlenden Ausgleichszahlungen weniger als 90 % ihres bisherigen - auf Grund des Freibetrages erhöhten - Nettoeinkommens erhalten. Damit haben die Sozialplanparteien klargestellt, daß Umstände im persönlichen Bereich des Arbeitnehmers - wie z.B. Freibeträge - seinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen gegenüber dem Regelfall nicht erhöhen sollen.



In diesem Sinne ist auch Ziff. 4.7 Abs. 1 des Sozialplans zu verstehen, der bei der Zahlung des Ausgleichsbetrages nicht in monatlichen Raten, sondern in einem einmaligen Abfindungsbetrag nicht vorsieht, daß die Beklagte auf diesen Abfindungsbetrag bei Überschreiten der Steuerfreibeträge anfallende Steuern übernimmt. Auch für diese muß somit der Arbeitnehmer als Steuerschuldner aufkommen, was ebenfalls dazu führen kann, daß er für die gesamte Übergangszeit insgesamt betrachtet nicht 90 % seines letzten Nettomonatseinkommens erhält.

d) Kann somit angenommen werden, daß der Sozialplan davon ausgeht, daß Umstände im persönlichen Bereich des Arbeitnehmers - wie z.B. Steuerfreibeträge oder individuelle Steuerpflicht für Ausgleichszahlungen - dazu führen können, daß der Arbeitnehmer im wirtschaftlichen Endergebnis trotz der Ausgleichszahlungen weniger als 90 % seines letzten Nettomonatsentgelts erhalten kann, so muß die Anrechnungsklausel der Ziff. 4.4 Abs. 2 des Sozialplans bezüglich der Sozialversicherungsrente so verstanden werden, daß auch der Betrag, um den sich die Auszahlung einer Sozialversicherungsrente infolge eines durchgeführten Versorgungsausgleiches vermindert, zur anrechenbaren Sozialversicherungsrente zählt.

Dafür spricht auch die Verwendung des Begriffes "Sozialversicherungsrente" in Ziff. 4.4 Abs. 2 des Sozialplans. Hätten die Sozialplanparteien auf den Betrag der tatsächlich ausgezahlten Rente abstellen wollen, so hätte es nahegelegen, die Formulierung "Leistungen (oder Zahlungen) aus der Rentenversicherung" zu wählen.



Der Kläger erhält entgegen seiner Auffassung nicht eine um den auf den Versorgungsausgleich entfallenden Betrag geringere Sozialversicherungsrente. Vielmehr steht ihm diese in der festgesetzten Höhe in vollem Umfange zu. Wegen seiner anderweitigen rechtlichen Verpflichtung wird nur ein Teil des ihm zustehenden Rentenbetrages nicht an ihn persönlich gezahlt; vielmehr kommt dieser Teil unmittelbar seiner geschiedenen Ehefrau zugute. Damit wird der Kläger nicht ungerechtfertigt benachteiligt. Auch andere Arbeitnehmer, die Versorgungsleistungen beziehen, müssen im Falle einer Verpflichtung zum Versorgungsausgleich hinnehmen, daß sich die Summe des ihnen persönlich zufließenden Betrages in Höhe der Versorgungsausgleichsverpflichtung mindert. Eine rechtliche Grundlage, nach der die Beklagte verpflichtet sein könnte, die auf Grund der persönlichen Verpflichtung des Klägers eintretende Verringerung der Sozialversicherungsrente durch eine Erhöhung der Ausgleichszahlungen zumindest bis zu dem Zeitpunkt auszugleichen, zu dem er wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden wäre, besteht nicht (so auch zur Kürzung eines Anpassungsgeldes für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus: BAG Urteil vom 28. April 1993 - 10 AZR 354/92 - n.v.).

Demnach haben die Vorinstanzen die Klage zu Recht abgewiesen, so daß die Revision des Klägers zurückzuweisen war.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Dr. Jobs

Böck

Schlaefke

Peters



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)